

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

**Heft:** 20

**Artikel:** Zur Gewehrfrage

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92938>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wachsen die Buben heran, genügen die Turnübungen nicht mehr ihrem lebhaften Geiste, so organisiert man wohlgeleitete Waffenübungen, aber dann nicht „die Pelotonsschule mit Schnüren“, wie der geistreiche Verfasser der Betrachtungen über unser Militärwesen treffend hervorgehoben hat. Dann darf man nicht zu den jugendlichen Uebungen die Pedanterie des Alters bringen, sondern man muß verstehen mit der Jugend jung zu sein.

Vor allem hüte man sich vor einer lächerlichen Spielerei, die in einem gedankenlosen Nachahmen veralteter Formen besteht. Wir besitzen in unseren zahlreichen Kadettenkorps die Anfänge einer solchen militärischen Volkserziehung; wir verkennen durchaus den Werth derselben nicht, aber eben weil wir es nicht thun, möchten wir allen Ernstes vor den Auswüchsen warnen, die sich hie und da in denselben geltend machen. Wie oft bemerken wir, daß diese Kadettenkorps mehr der Eitelkeit und dem Selbstgefühl der Leitenden fröhnen müssen, statt daß der Zweck im Auge behalten wird, unverwandt und ohne Nebengedanken, die Jugend in ihren Eigenschaften zum spätern Waffendienst vorzubereiten, nicht formell, wohl aber materiell, wenn dieser bezeichnende Ausdruck hier gestattet ist. Wie oft sehen wir die jungen Burschen in durchaus unzumuthige Kleidungen eingeeengt; da finden wir Schakko's, Federbüsche, ja sogar steife Cravatten, oder gar, wie wir es leghin beim Kadettenkorps in Thun sahen, einen rothbäckigen Knirps als Sappeur kostümiert, mit einer Bärenmütze auf den blonden Locken, die mindestens  $\frac{3}{4}$  der Größe des ganzen soi-disant-Zimmermannes maß. Das sind Spielereien, die entschieden zu verwerfen sind.

Ferner ist zu tabeln, wenn die jungen Buben zu früh zu diesen Waffenübungen gezogen werden. Das früheste Alter der Zulässigkeit sollte das zwölfte Jahr sein; bis zu dieser Frist genügt das Turnen komplet zur Entwicklung des Körpers. Wenn man allzu früh mit den Waffenübungen anfängt, so fällt das Ganze zu sehr der kindischen Spielerei anheim.

Was sollen aber die Jungen lernen bei diesen Uebungen? Die Frage ist noch nicht genügend gelöst und doch wäre sie leicht zu lösen. Man bedürfte eines einfachen Nothstiftes dazu, mittelst welchem man eine Anzahl Paragraphen in den Exercir-Reglementen striche und das Uebrige dann zur Einübung empföhle. Allein da stößt man stets auf eine Masse „Wenn und Aber.“ Die Leitenden beharren lieber im alten Schlendrian und lassen sich ungern zu neuer ungewohnter Thätigkeit anspornen. Sie verstehen es eben nicht, wie wir oben gesagt, mit der Jugend jung zu sein.

Wir bemerken endlich, daß die Organisation der Kadettenkorps, oder die Vorbildung zum Wehrdienst sich mehr in den größern und kleinern Städten findet, dagegen weniger auf den Dörfern. Wir kennen im großen Kanton Bern nur sehr wenige Dörfer, wo solche Uebungen organisiert sind; ähnlich sieht es in andern Kantonen.

Da sollte von Seiten der Regierungen ein Mehreres gethan werden. Wohl geleitete Turnübungen

und für die ältern Knaben ebenso eingerichtete Waffenübungen gehören in jede Volksschule. Ja, wo finden wir die Instruktoren? Wir antworten darauf: laßt eure jungen Volksschullehrer gehörig turnen und exerciren in ihrer eigenen Ausbildungszeit und dann habt ihr die Instruktoren. An Leib und Seele wird es diesen Lehrern wohl thun!

Genug davon! Constatiren wir die Thatsache, daß die individuelle Ausbildung des einzelnen Wehrmannes bei uns noch nicht jenen Grad erlangt hat, der wünschbar und nothwendig ist! Bedenken wir, daß das einzige Mittel diesem Mangel bei unserer kurzen Instruktionszeit abzuheben, eine richtig geleitete Erziehung der Jugend in geistiger und körperlicher Beziehung ist, — und handeln wir darnach!

(Fortsetzung folgt.)

### Zur Gewehrfrage.

Der schweizerische Bundesrath hat sich in der Gewehrfrage veranlaßt gesehen an sämmtliche eidgenössische Stände folgendes Circularschreiben zu richten:

„Tit. Infolge der mit den Unternehmern der Gewehrumänderungsarbeiten sich ergebenden Anstände haben wir uns veranlaßt, den mit den Herren Burmann und Genossen unterm 25. Februar 1859 abgeschlossenen Vertrag, wovon wir Ihnen mit Kreis Schreiben vom 4. März gl. J. Kenntniß gegeben haben, aufzuheben.

Für die Fortsetzung der Gewehrumänderungsarbeiten haben wir folgende Anordnungen getroffen, die wir uns beehren Ihnen anmitt zur Kenntniß zu bringen.

1. Die Fortsetzung der Gewehrumänderung soll theils auf dem Regie-Wege in der Werkstätte in Zofingen, theils in den dazu eingerichteten Kantonalzeughäusern, theils endlich durch Auftragsaufträge mit guten Büchsenmachern vollzogen werden.
2. Die Direktion der Umänderungswerkstätte in Zofingen ist dem bisherigen Kontrolleur Herrn Hauptmann Müller übertragen.
3. Umänderung in den Kantonalzeughäusern:  
Den Kantonalzeughäusern, welche Umänderungen übernehmen wollen, werden folgende Bedingungen gestellt:
  - a. Ausweis über die nöthigen Einrichtungen;
  - b. Erklärung wie viel sie monatlich liefern wollen;
  - c. Unterstellung der Arbeit unter eidgenössische Kontrolle und Bezahlung erst nachdem die Arbeit als vorschriftsgemäß vollendet erfinden ist;

- d. Für die Umänderungsarbeiten, welche nach bestehenden Bundesbeschlüssen die Eidgenossenschaft zu leisten übernommen hat, wird per Gewehr Fr. 5. bezahlt. Ueberdies liefert die Eidgenossenschaft das Absehen unentgeltlich.

Die Arbeiten, für welche obige Fr. 5. zählt werden, begreifen in sich: Ziehen und Anbringen des Systems, Auflöthen, Eintheilen und Vollenden des Absehens, Reguliren des Kornes, Richten des Laufs, Ausraffen des Ladstockes, Erweitern eines Laufes von zu kleinem Kaliber, Aufsetzen des Kornes und Ersetzen eines Bajonnetthaftes.

Dem bisherigen Unternehmer wurde bezahlt:

für das Anbringen des Systems Fr. 3.	60	
für Anbringung und Eintheilung des Absehens und Regulirung des Kornes	= 1.	—
für Ausraffung des Ladstockes	= —	15

Die sogen. Extraarbeiten dann, welche der Bund den Unternehmern besonders zu vergüten hatte, nämlich für Aufsetzen eines neuen Kornes, Erweitern eines Laufes u. kamen, auf die bisher umgeänderte Gesamtzahl der Läufe berechnet, per Lauf auf = — 50

Total der bisherigen Kosten, in welchen übrigens die Prämie für die Erfindung mit inbegriffen war Fr. 5. 25

- e. Es wird freigestellt, die durch das System vorgeschriebene Ausraffung hinten im Laufe anzubringen oder nicht und ebenso die Windeung der Züge nach links oder rechts auszuführen.
- f. Wenn die Kantonalewghäuser die versprochene monatliche Lieferung nicht einhalten sollten, so kann die fernere Lieferung ihnen theilweise oder ganz abgenommen werden.
- g. Ueber die Art und Weise der Kontrollirung der umgearbeiteten Gewehre wird das eidg. Militärdepartement die nähern Vorschriften erlassen.

Ueber Anstände, die sich zwischen dem Kontrolleur und den Kantonalewghäusern erheben, entscheidet das Militärdepartement und in letzter Instanz der Bundesrath.

4. Umänderung durch Büchsenmacher:  
Es sollen nur mit solchen Büchsenmachern Aufträge abgeschlossen werden, welche in ihrer Berufsfertigkeit und ihren Einrichtungen auch hinreichende Garantie für gehörige Ausführung der Arbeit darbieten. Im Uebrigen sind denselben gegenüber die gleichen Bedingungen festzustellen, wie gegen die Kantonalewghäuser.
5. Erhöhung des Kalibermaximums:  
Das bisher festgehaltene Kaliberminimum

war 59<sup>mm</sup> oder 17.7 Millimeter, das bisher festgehaltene Maximum 60.5<sup>mm</sup> oder 18.1.5 Millimeter.

Vielfache Versuche haben jedoch herausgestellt, daß ohne Nachtheil für das System das Kalibermaximum auf 61<sup>mm</sup> oder 18.3 Millimeter erhöht werden kann, wodurch der Vortheil erzielt wird, daß viele noch sehr gute Läufe benutzbar bleiben, die sonst ausgeschossen werden müßten, weshalb wir das gestattete Kalibermaximum von nun an auf 61<sup>mm</sup> oder 18.3 Millimeter erhöhen.

6. Den bisherigen Unternehmern mußten in letzter Zeit Läufe abgenommen werden, ohne daß sie ausgeschmiegelt oder gefrischt worden wären. Dafür wurde ihnen ein Abzug von durchschnittlich 50 Cent. per Lauf gemacht. Da nun diese Läufe nachträglich in den Kantonalewghäusern ausgeschmiegelt oder gefrischt werden müssen, so wird den Kantonen der gleiche Durchschnittsbetrag von 50 Rappen vergütet. Es bleibt dabei verstanden, daß diese Verfügung nur auf die ausdrücklich als unvollendet bezeichneten Lieferungen der letzten Zeit Bezug hat und daß der obige Preis ein Durchschnittspreis ist, der auch für diejenigen Läufe entrichtet wird, welche die bezeichnete Nacharbeit nicht mehr nöthig haben.

Da einige Kantone erklärt haben, daß sie für diese Vollendungsarbeiten nicht eingerichtet seien, so ist die Anordnung getroffen, daß dieselben bis zur Inbetriebsetzung der Regiewerkstatt in Zofingen, dort noch vorgenommen werden können.

Indem wir Ihnen diese Verfügungen vorläufig zur Kenntniß bringen, fügen wir bei, daß die nähern Mittheilungen über die Vollziehung der beschlossenen neuen Anordnungen Ihnen von dem schweizerischen Militärdepartement gemacht werden."

### Resultate

der Schießübungen der ersten Jäger-Comp. (Spörri) des Bataillons Nr. 73 (Schudi) von Glarus.

Um diese Resultate richtig zu würdigen, müssen einige allgemeine Bemerkungen über verschiedene Verhältnisse und Umstände vorausgehen, welche vielleicht in den wenigsten Kantonen im gleichen Maßstabe vorkommen.

Zunächst fehlte es in dem Landestheile, in welchem nach unserer Kantonnements-Rehrordnung die Schießübungen stattzufinden hatten — Gemeinde Ennenda — durchaus an einem ebenen Schießfelde, von hinlänglichen Dimensionen auch für die weiteren Distancen, welches nach unserer Ansicht für richtige und